4109 – 1-		
Name der Einrichtung		
Erklärung		
Wir verpflichten uns,		
<ul> <li>a) alle Beschlüsse alsbald mitzuteilen, durch die eine den gemeinnützigen Zweck betreffende Satzungsbestimmung geändert oder die gemeinnützige Tätigkeit eingestellt wird,</li> <li>b) im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres der listenführenden Stelle die Höhe der im Vorjahr zugewiesenen und erhaltenen Geldauflagen sowie deren Verwendung mitzuteilen (erforderlich ist auch ggfls. die Mitteilung, dass keine Zuweisung erfolgt ist),</li> <li>c) drei Monate nach der Mitteilung der vollständigen Bezahlung des Geldbetrages an die geldauflagenzuweisende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft etc.) oder nach Mitteilung dieser Stelle an unsere Einrichtung, dass das Verfahren anderweitig (auch ohne Auflagenerfüllung) erledigt sei, die mitgeteilten personenbezogenen Daten bis auf das Aktenzeichen zu löschen.</li> <li>Wir sind damit einverstanden, dass unsere Berichte über die Höhe der erhaltenen Gelder und ihre Verwendung veräffentlicht werden.</li> </ul>		
und ihre Verwendung veröffentlicht werden.  Zahlungen können auf folgendes Konto geleistet werden		
Postbank		

(Unterschrift(en))

## Ausfertigung für das zuständige Finanzamt

Anlage 1 zur AV vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210)	
Bezeichnung der Körperschaft	Datum
	Senden Sie bitte die Erst- und Zweitausfertigung an die oben genannte listenführende Stelle zurück. Die Drittausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
Sitz der Körperschaft (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Der Präsident des Landgerichts Der Leitende Oberstaatsanwalt 50922 Köln	
Zustimmung zur Unterric der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnaden:	
Zur Information der mit den Entscheidungen über die Z faßten Richter, Staats- und Amtsanwälte und Gnadent der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte richte und die Leitenden Oberstaatsanwälte Listen geme Zuwendung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und um die ben.	beauftragten führen die Präsidenter sowie die Präsidenten der Landge einnütziger Einrichtungen, die an de d Gnadenverfahren interessiert sind
Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in die Listen nur aufgenommen werden, wenn das für sie renden Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstel gung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gen cher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der	vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210 zuständige Finanzamt die listenfüh len von der Gewährung und Versa neinnütziger, mildtätiger oder kirchli das zuständige Finanzamt von de
Uns ist außerdem bekannt, dass für die gezahlten Geld 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körp tracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshall Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richtlinien den.	erschaftsteuergesetzes) nicht in Be b keine Spendenbestätigungen nach
Zuständiges Finanzamt	
Steuernummer	
Die Zustimmung ist vom gesetzlichen Vertreter zu unters	chreiben.
	(Unterschrift(en)

## Ausfertigung für die listenführende Justizstelle

Anlage 1 zur AV vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210)	
Bezeichnung der Körperschaft	Datum
	Senden Sie bitte die Erst- und Zweitausfertigung an die oben genannte listenführende Stelle zurück. Die Drittausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
Sitz der Körperschaft (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Der Präsident des Landgerichts Der Leitende Oberstaatsanwalt 50922 Köln	
Zustimmung zur Unterrich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadens	
Zur Information der mit den Entscheidungen über die Z faßten Richter, Staats- und Amtsanwälte und Gnadenb der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte srichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte Listen geme Zuwendung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und um die ben.	eauftragten führen die Präsidenter sowie die Präsidenten der Landge einnütziger Einrichtungen, die an de d Gnadenverfahren interessiert sind
Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in die Listen nur aufgenommen werden, wenn das für sie renden Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstell gung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der	vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210 zuständige Finanzamt die listenfüh len von der Gewährung und Versa neinnütziger, mildtätiger oder kirchli das zuständige Finanzamt von de
Uns ist außerdem bekannt, dass für die gezahlten Gelda 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körptracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalt Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richtlinien, den.	erschaftsteuergesetzes) nicht in Be o keine Spendenbestätigungen nacl
Zuständiges Finanzamt	
Steuernummer	
Die Zustimmung ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterse	chreiben.

(Unterschrift(en))

## Ausfertigung für die gemeinnützige Einrichtung

<del></del>	
Bezeichnung der Körperschaft	Datum
	Senden Sie bitte die Erst- und Zweitausfertigung an die oben genannte listenführende Stelle zurück. Die Drittausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
Sitz der Körperschaft (PLZ, Ort, Straße, Hausnum	
Der Präsident des Landgerichts Der Leitende Oberstaatsanwalt 50922 Köln	
Zustimmung zur L der Gerichte, Staatsanwaltschaften und G	
Zur Information der mit den Entscheidungen über faßten Richter, Staats- und Amtsanwälte und G der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsar richte und die Leitenden Oberstaatsanwälte Liste Zuwendung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Stabestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und ben.	nadenbeauftragten führen die Präsidenter nwälte sowie die Präsidenten der Landge n gemeinnütziger Einrichtungen, die an de raf- und Gnadenverfahren interessiert sind
Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Wein die Listen nur aufgenommen werden, wenn das renden Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnac gung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgt cher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbind Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 N	estfalen vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210 s für sie zuständige Finanzamt die listenfüh denstellen von der Gewährung und Versa ing gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchli en wir das zuständige Finanzamt von de
Uns ist außerdem bekannt, dass für die gezahlte 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 de tracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richten.	es Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Be deshalb keine Spendenbestätigungen nach
Zuständiges Finanzamt	
Steuernummer	
Die Zustimmung ist vom gesetzlichen Vertreter zu	unterschreiben.
	(Unterschrift(en)